

Recht

Alarmanlage

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat entschieden, dass die Gebühren eines Polizeieinsatzes wegen einer Alarmanlage, die ungerechtfertigt Alarm auslöst, auch dann gerechtfertigt sind, wenn sich der Grund für die Alarmmeldung nicht feststellen lässt – keine Einbruchspuren oder andere Umstände, die ein Auslösen der Anlage erklären könnten. Gerechtfertigte Alarmierungen kosten nichts (Az. 3 K 1063/19).